



SAARLÄNDISCHER  
STÄDTE- UND  
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES  
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für  
Umwelt, Energie und Verkehr des  
Landtages des Saarlandes  
Herrn Abgeordneten Karl-Josef Jochem  
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

vorab per E-Mail: [k.reich@landtag-saar.de](mailto:k.reich@landtag-saar.de)

Telefon 0681/9 26 43-0  
Telefax 0681/9 26 43-15  
[mail@ssgt.de](mailto:mail@ssgt.de)  
[www.ssgt.de](http://www.ssgt.de)  
[www.saarland-kommunal.de](http://www.saarland-kommunal.de)

Sparkasse Saarbrücken  
BLZ 590 501 01  
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG  
BLZ 591 902 00  
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen	1-00-90 / Wi
Sachbearbeiter/in	Jacques Winterkamp
0681/9 26 43 -	19
Datum	8. September 2011

## Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 14/511)

Ihr Schreiben vom 20.06.2011, Tgb.Nr. 778/11

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Jochem,

der SSGT dankt Ihnen für die Einladung zur o.g. Anhörung.

Zum Gesetzentwurf selbst möchten wir zwei Anmerkungen machen:

1. Wir begrüßen die in Artikel 1 Ziffer 5. Buchstabe c) des Gesetzentwurfs beinhaltete Beibehaltung des Vorschlagsrechts unseres Verbandes für ein Mitglied im Landesdenkmalrat.
2. Der Gesetzentwurf sieht in Bezug auf die Mitwirkung der belegenden Gemeinde bei der Eintragung eines Kulturdenkmals in die Denkmalliste in Artikel 1 Ziffer 6. Buchstabe a) (künftiger § 6 Abs. 2 Satz 1) die Ablösung der bisherigen Anhörung der belegenden Gemeinde durch die „Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung“ vor. Der SSGT möchte diesbezüglich anregen, die Eintragung eines Kulturdenkmals in die Denkmalliste bzw. die Löschung eines Kulturdenkmals aus der Denkmalliste unter die Voraussetzung der Zustimmung der bzw. der Herstellung des Einvernehmens mit der belegenden Gemeinde zu stellen, wobei die belegene Gemeinde ihre Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen nur aus denkmalschutzrechtlichen Gründen versagen können dürfen soll.

Darüber hinausgehend möchten wir die Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf nutzen, um einige grundlegende Änderungen im Saarländischen Denkmalschutzrecht vorzuschlagen:

1. Der SSGT spricht sich für eine Änderung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes in einem zentralen Punkt aus: Wir befürworten den Wechsel vom bisherigen, in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes zum Ausdruck kommenden System der Begründung des Denkmalschutzes unmittelbar kraft Gesetzes (System der normativen Unterschutzstellung / System der ipso iure Unterschutzstellung von Denkmälern; im Folgenden als „deklaratorisches System“ bezeichnet) hin zum System der konstitutiven Unterschutzstellung (Prinzip der konstitutiven Eintragung in die Denkmalliste; im Folgenden als „konstitutives System“ bezeichnet).

Nach dem konstitutiven System ist die Eintragung in die Denkmalliste Voraussetzung für den Schutz des Denkmals; die Eintragung in die Denkmalliste hat Verwaltungsakt-Qualität. Nach dem im Saarland geltenden deklaratorischen System ist der Schutz des Denkmals nicht von der Eintragung abhängig; schutzwürdig ist jedes Objekt, welches die im Denkmalschutzgesetz normierten Voraussetzungen für ein Kulturdenkmal erfüllt. Im deklaratorischen System wird die Eintragung in die Denkmalliste nicht als Verwaltungsakt qualifiziert, da sich schon aus dem Gesetz – nämlich aus den in § 2 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes enthaltenen Begriffsbestimmungen – ergibt, wann ein Objekt als Kulturdenkmal einzustufen ist.

Nach Auffassung des SSGT bietet das konstitutive System im Vergleich zu dem deklaratorischen System folgende Vorteile:

- Das konstitutive System führt zu Rechtssicherheit und größerer Transparenz; es ist damit auch praktikabler. Da die Einstufung als Kulturdenkmal durch Verwaltungsakt erfolgt, kann sich der Eigentümer (wie auch im Übrigen die beleghene Gemeinde) hierauf einstellen. Zudem wird der Zeitpunkt, ab welchem Denkmalschutzrecht auf ein Objekt Anwendung findet, genau festgelegt.
  - Der Eigentümer (oder auch die beleghene Gemeinde, sofern sie in der Unterschutzstellung eines Objekts beispielsweise aufgrund von Auswirkungen auf die Bauleitplanung einen Eingriff in ihre Planungshoheit sieht) kann die Unterschutzstellung mittels Anfechtungsklage angreifen. Es ist – anders als im deklaratorischen System – nicht eine Feststellungsklage (gerichtet auf Feststellung, dass das Objekt nicht als Kulturdenkmal einzustufen ist) zu erheben, die im Gegensatz zur Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.
  - Schriftliche Verwaltungsakte sind gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einer Begründung zu versehen. Für das konstitutive System bedeutet dies, dass der von einer Eintragung „betroffene“ Eigentümer eine detaillierte Begründung dafür erhält, warum sein Gebäude unter Denkmalschutz gestellt wird.
2. Der SSGT spricht sich für die Festschreibung eines Einsichtsrechts der Mitglieder des Landesdenkmalrates in alle denkmalschutzrechtlichen Unterlagen der Landesdenkmalbehörde aus. Ziel einer solchen Änderung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes ist, die Mitglieder des Landesdenkmalrates in die Lage zu versetzen, ihre ihnen durch das Saarländische Denkmalschutzgesetz auferlegten weitreichenden Aufgaben (insbesondere Beratung der Landesdenkmalbehörde sowie – künftig – Erörterung der Eintragung und Löschung von Baudenkmalern und un-

beweglichen Bodendenkmälern, der Unterschutzstellung beweglicher Kulturdenkmäler und des Erlasses von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes) ordnungsgemäß und wirkungsvoll wahrnehmen zu können.

3. Der SSGT vertritt die Ansicht, dass der Begriffsbestimmungen enthaltende § 2 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes – anders als etwa Artikel 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes – insgesamt sehr umfangreich und unübersichtlich formuliert ist, dass der im derzeitigen § 2 Abs. 3 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sowie der im künftigen § 2 Abs. 3 Nr. 2 (Artikel 1 Ziffer 2. Buchstabe c des Gesetzentwurfs) enthaltene Schutz der „Umgebung eines Baudenkmals“ zu weitgehend ist (weil durch ihn eine wesentlich größere Fläche als die des eigentlichen Baudenkmals unter Denkmalschutz gestellt wird) und dass die vom künftigen § 2 Abs. 3 Nr. 1 (Artikel 1 Ziffer 2. Buchstabe c) des Gesetzentwurfs) genannte Begrifflichkeit „Pufferzone eines Kulturerbes“ nur ungenau definiert ist.
4. Der SSGT regt an (insbesondere für den Fall, dass das derzeit geltende deklaratorische System nicht in ein konstitutives System umgeändert wird), die Landesdenkmalbehörde dazu zu verpflichten, die Eintragung eines Kulturdenkmals in die Denkmalliste zu begründen. Auf diese Weise kann den von der Eintragung „Betroffenen“ verdeutlicht werden, aufgrund welcher Umstände die Landesdenkmalbehörde von der Kulturdenkmaleigenschaft eines Objektes ausgeht. Die „Betroffenen“ hätten somit beispielsweise die Möglichkeit, zu erkennen, ob ein gerichtliches Vorgehen gegen die Eintragung in die Denkmalliste (im deklaratorischen System im Wege der Feststellungsklage) erfolgversprechend ist oder nicht.
5. Abschließend möchte der SSGT darauf hinweisen, dass das deklaratorische System für den Eigentümer bezüglich Erhaltung, Nutzung, Veränderung und Veräußerung dann Probleme aufwirft, wenn die Eintragung des Objektes in die Denkmalliste nicht oder noch nicht erfolgt ist. Insbesondere sofern kein Wechsel zum konstitutiven System erfolgen sollte, plädieren wir dafür, festzuschreiben, dass dem Eigentümer vor der Listeneintragung und deren Bekanntmachung wegen Verletzungen der ihm bezüglich Erhaltung, Nutzung, Veränderung und Veräußerung obliegenden Verpflichtungen rückwirkend keine Belastungen auferlegt werden dürfen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Änderungsanregungen in den weiteren Beratungen verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

i.V. gez. U. Neu